

Die Steuerreform bietet ein ausgewogenes Instrumentarium

Die wichtigsten Änderungen der Steuergesetzgebung in einer gerafften Übersicht

Das Parlament hat an der Schlussabstimmung vom 17. Juni 2016 das Gesetzespaket zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) verabschiedet. Gegen diese Gesetzesvorlage wurde das Referendum ergriffen, so dass das Stimmvolk am 12. Februar 2017 an der Urne darüber zu befinden hat. Die Kantone arbeiten bereits an der Umsetzung der Gesetzesvorlage.



Diese Instrumente stehen den Kantonen als so genannter Werkzeugkasten zur Verfügung, um die Steuerreform massgeschneidert umzusetzen.

Von Michael Thomssen

Das Gesetzespaket sieht eine Vielzahl von Änderungen vor, die ihren Niederschlag insbesondere im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz finden.

Die Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes werden zumindest teilweise Eingang in die Steuergesetzgebung der Kantone finden. Allerdings ist die Einführung zahlreicher Elemente der USR III für die Kantone fakultativ. Die Kantone können entsprechend

ihren Bedürfnissen und angepasst an ihre finanziellen Verhältnisse diejenigen Reformelemente der USR III übernehmen, die am besten in die Steuerlandschaft passen. Es bleibt abzuwarten, wie die Kantone das Instrumentarium der USR III mit Blick auf die Erhaltung

der Standortattraktivität einsetzen werden. Die wichtigsten der sich auf Bundes- und Kantonsebene ergebenden Änderungen der Steuergesetzgebung werden nachfolgend skizziert.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

a) Zinsbereinigte Gewinnsteuer (Notional Interest Deduction NID)

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ermöglicht Unternehmen mit einer hohen Eigenkapitalquote die Vornahme eines fiktiven Zinsabzuges. Dabei wird auf dem so genannten Sicherheitseigenkapital ein kalkulatorischer Zins berechnet, der von den Unternehmen steuermindernd geltend gemacht werden kann. Der NID-Zinssatz orientiert sich an der Rendite langfristiger Bundesobligationen. Da der Zinssatz der langfristigen Bundesobligationen derzeit negativ ist, sind die Auswirkungen der zinsbereinigten Gewinnsteuer beim gegenwärtigen Zinsniveau vernachlässigbar. Für Forderungen gegenüber Dritten oder für Konzernfinanzierungstätigkeiten gegenüber ausländischen Konzerngesellschaften kann der NID-Zins jedoch aufgrund des Drittvergleichs bestimmt werden, was das Instrument für gewisse Finanzierungstätigkeiten attraktiv erscheinen lässt.

Steuerharmonisierungsgesetz

a) Kantonale Patentbox (zwingend)

Die Einführung einer kantonalen Patentbox ist den Kantonen zwingend vorgeschrieben, aber bei der Ausgestaltung der Patentbox bleibt den Kantonen dennoch ein gewisser Rechtsetzungsspielraum. So sieht z.B. Art. 24a Abs. 1 nStHG vor, dass die Steuerentlastung der Gewinne auf Patenten und vergleichbaren Rechten maximal 90 % betragen darf. Den Kantonen steht es jedoch frei, eine geringere Entlastung vorzusehen. Die Ermittlung des Patentboxgewinnes erfolgt nach der Residualgewinnmethode unter Berücksichtigung des von der OECD vorgegebenen modifizierten Nexusansatzes. Die Kantone können jedoch auf die beim Eintritt in die Patentbox vorgesehene Besteuerung der in der Vergangenheit geltend gemachten Forschungs- und Entwicklungskosten

verzichten, wenn sie die Besteuerung innerhalb von fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen (Art. 24a Abs. 3 nStHG).

b) Abschaffung kantonalen Steuerregimes für Holding-, gemischte- und Verwaltungsgesellschaften (zwingend)

Durch die Abschaffung der kantonalen Sonderregimes unterliegen diese Gesellschaften künftig der ordentlichen Gewinnbesteuerung. Die beim Statuswechsel vorhandenen stillen Reserven und der selbst geschaffene Goodwill werden, soweit sie bisher nicht steuerbar waren, in einer anfechtbaren Verfügung festgehalten. Die Kantone können bei einer Realisation dieser stillen Reserven innerhalb von fünf Jahren nach dem Statuswechsel (Art. 78g Abs. 1 nStHG) diese gesondert mit einer niedrigeren Sondersteuer erfassen. Die Höhe des Sondersteuersatzes wird vom kantonalen Gesetzgeber bestimmt.

c) Zinsbereinigte Gewinnsteuer (optional)

Die Kantone dürfen in Analogie zur direkten Bundessteuer die zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID) einführen (vgl. vorstehende Ausführungen). Allerdings ist die Einführung der NID auf kantonaler Ebene an die Voraussetzung geknüpft, dass private Dividendeneinkünfte aus Beteiligungen >10 % zu mindestens 60 % besteuert werden (Art. 25 Abs. 1 lit. f nStHG).

d) Inputförderung für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (optional)

Die Kantone können zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorsehen, dass maximal 150 % der effektiven im Inland angefallenen F+E Kosten als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt werden (Art. 25a nStHG).

e) Anpassungen bei der Kapitalsteuer (optional)

Das Steuerharmonisierungsgesetz eröffnet in Art. 29 Abs. 3 nStHG den Kantonen die Möglichkeit, für Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und Darlehen gegenüber Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorzusehen.



Der Autor

Michael Thomssen, lic. iur. HSG, dipl. Steuerexperte, Mehrwertsteuerexperte FH, CAS in internationaler MWST FH, ist Leiter Steuern & Recht bei Provida.

Die Gesamtentlastung durch Sonderregeln (Patentbox, NID, Inputförderung F+E) darf nicht grösser als 80 % betragen. Die in der Öffentlichkeit breit diskutierte Senkung der Gewinnsteuersätze ist nicht Bestandteil der USR III.

Unterschiedliche Ausgangslage in den Kantonen

Die Ausgangslage ist in den Kantonen unterschiedlich, so dass eine einheitliche Lösung für alle Kantone Utopie gewesen wäre. So sind Kantone mit einem hohen Anteil an Statusgesellschaften und hohen Gewinnsteuersätzen von der Reform wesentlich stärker betroffen. Das jetzt vorliegende Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz bietet den Kantonen ein ausgewogenes Instrumentarium, die USR III massgeschneidert umzusetzen. Dennoch ist die USR III für Bund und Kantone mit Mindereinnahmen verbunden.

Trotz des Referendums wird derzeit auf Bundesebene bereits an den Ausführungsbestimmungen gearbeitet, und in den Kantonen wird heftig gerechnet. Es gilt, die weiteren Entwicklungen aufmerksam zu beobachten, da die Reformmassnahmen tiefgreifende Veränderungen in der Steuerbelastung eines Unternehmens haben können. Es empfiehlt sich eine Analyse der Auswirkungen der USR III auf die einzelnen Unternehmen oder Unternehmens-Gruppen.